

BVGer E-456/2015 vom 26. Januar 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-456_2015

FR: TAF E-456/2015 du 26 janvier 2015

IT: TAF E-456/2015 del 26 gennaio 2015

Regeste

Zuweisung der Asylsuchenden an die Kantone

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

E. 1.2

Beim Entscheid über die Zuweisung einer asylsuchenden Person an einen Kanton gemäss Art. 27 Abs. 3 AsylG handelt es sich um eine beim Bundesverwaltungsgericht selbständig anfechtbare Zwischenverfügung (Art. 107 Abs. 1 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 VwVG) ist einzutreten.

E. 2.1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerdegründe werden indes für Beschwerden gegen Zuweisungsentscheide beschränkt. Art. 27 Abs. 3 letzter Satz AsylG geht als *lex specialis* der allgemeinen Regel von Art. 106 Abs. 1 AsylG vor (Art. 106 Abs. 2 AsylG). Nach dieser Bestimmung kann der Zuweisungsentscheid nur mit der Begründung angefochten werden, er verletze den Grundsatz der Einheit der Familie.

E. 2.2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 2.3

Nach Art. 22 Abs. 2 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) wird ein Kantonswechsel vom BFM nur bei Zustimmung beider Kantone, bei Anspruch auf Einheit der Familie oder bei schwerwiegender Gefährdung der asylsuchenden Person oder

anderer Personen verfügt.

E. 3

Die Vorinstanz gelangt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Voraussetzungen für einen Kantonswechsel seien nicht gegeben. Unabhängig von der Tatsache, dass sich D. _____ und die Beschwerdeführerin in ihren früheren Aussagen gegenseitig noch nicht als Schwestern bezeichnet hätten, sei festzustellen, dass beide volljährig seien. Somit falle ihre Beziehung selbst unter tatsächlichen Geschwistern nicht mehr unter den Begriff der Kernfamilie. Ein nachweislich bestehendes engeres Verhältnis zwischen der Beschwerdeführerin und D. _____ und deren Kindern, das über den engeren Kreis einer Kernfamilie hinaus in den Schutzbereich der einschlägigen Vorschriften fallen könne, sei nicht aktenkundig. Weiter sei nicht erkennbar, dass die angeblich psychische Erkrankung von D. _____ und das daraus resultierende Betreuungsbedürfnis ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen der Beschwerdeführerin und der Familie der angeblichen Schwester begründe. Bei der Betreuung der Kinder während einer ambulanten Therapie von D. _____ handle es sich der Natur nach um ein vorübergehendes Bedürfnis. Dies würde - was indessen von der Beschwerdeführerin nicht geltend gemacht wurde - auch für eine intensive ambulante Therapie gelten, die regelmässig auf einige Wochen beschränkt wäre. Zudem sei nicht erstellt, dass die geforderten Betreuungsleistungen nur von der Beschwerdeführerin erbracht werden könnten. Es stehe D. _____ frei, für ihre Kinder eine vorübergehende Betreuungslösung im Wohnkanton zu finden. Sie könne sich hierfür an die zuständigen Behörden wenden. Zudem sei der Vater der beiden Kinder im selben Wohnkanton von D. _____ wohnhaft, weshalb erwartet werden könne, dass er seinen Teil an die Betreuung beitrage. Das Abhängigkeitsverhältnis von D. _____ zur Beschwerdeführerin sei mithin nicht nachgewiesen. Gegenseitige Besuche seien ohne einen Kantonswechsel möglich, zumal ihre Wohnorte dies zuliessen (Distanz ca. 100 km). Eine schwerwiegende Gefährdung sei bei dieser Sachlage nicht auszumachen. Das Migrationsamt des Kantons C. _____ habe denn auch seine Zustimmung zum Kantonswechsel verweigert. In der Rechtsmitteleingabe wird das Gesuch erneut mit der Notwendigkeit einer dringenden Entlastung und Hilfe für D. _____ begründet. Zudem wird angefügt, D. _____ habe am (...) ihr Kind nach einem Kaiserschnitt zur Welt gebracht und habe drei Tage später wegen fehlender Betreuung der Kinder nach Hause entlassen werden müssen. Es gebe keine anderen Familienangehörigen, die sie entlasten könnten. In der Beilage zur Beschwerde findet sich ein Unterstützungsschreiben von D. _____ vom 16. Januar 2015. Darin wird ergänzend ausgeführt, für sie als alleinerziehende Mutter zweier Kleinkinder (...) hätte ein bewilligter Kantonswechsel auch zur Folge, dass sie eine Teilzeitarbeit aufnehmen könne. Damit setzt sich die Beschwerdeführerin aber mit der Begründung der angefochtenen Verfügung nicht im Kern auseinander und zeigt nicht überzeugend auf, inwiefern der Grundsatz der Einheit der Familie verletzt sein soll. Weder gehört sie zur Kernfamilie von D. _____ noch ist ein engeres Verhältnis und Abhängigkeitsverhältnis zwischen ihr und D. _____ und deren Kindern ersichtlich. Sodann ist aufgrund der Argumentation von D. _____ davon auszugehen, dass diese ihre Entlastungsmöglichkeiten noch nicht ausgeschöpft haben dürfte. Sie machte im Rahmen ihrer Beschwerde nicht geltend, sich bereits an die zuständigen Behörden ihres Wohnkantons, den Vater ihrer Kinder, der in einer halbstündigen Fahrdistanz (27 km) entfernt wohnt, oder an entsprechende karitative Institutionen ihres Kantons gewandt zu haben, die ihr in ihrer Situation als Mutter zweier Kleinkinder gewiss hätten weiterhelfen können. Auch das gegenseitige Besuchsrecht

könnte die Beschwerdeführerin für nachhaltige Unterstützungsleistungen nutzen. Somit ist kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zwischen der Beschwerdeführerin und D._____ und keine schwerwiegende Gefährdungslage von D._____ festzustellen. Die Vorinstanz hat demnach das Gesuch um Kantonswechsel zu Recht abgewiesen.

E. 4

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 27 Abs. 3 letzter Satz AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.